

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0940/2012

Abteilung: Stadtplanung

Bearbeiter/in: Frau Sabine Klonig

Haushaltswirksamkeit: nein

ja, bei

Produkt:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Bau- und Planungsausschuss	05.12.2012	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

**Betreff: Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV)
Kap. 5.2.1. Erneuerbare Energien; - 2. Anhörung - Ministerium für Wirtschaft,
Klimaschutz, Energie und Landesplanung
Stellungnahme der Stadt Speyer**

Beschlussempfehlung:

Der Stellungnahme der Stadtverwaltung wird zugestimmt.

Begründung:

Das LEP IV wird vom Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung fortgeschrieben. Vgl. hierzu Vorlage vom 02.05.2012, Vorlagen-Nr.: 0757/2012. Speyer hatte in seiner Stellungnahme dazu keine Einwände vorgebracht. Der Entwurf wurde jedoch in der Öffentlichkeit stark diskutiert, weshalb nun eine 2. Offenlage durchgeführt wird.

Wesentlichen Änderungen im zweiten Entwurf im Einzelnen

- Abstufung der 2%-Vorgabe zu einem landesplanerischen Grundsatz (kein Ziel mehr)
- Beibehalten wurde nun als Grundsatz die Vorgabe, dass landesweit 2 % der Fläche des Waldes für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden soll, wobei allerdings jetzt klargestellt wurde, dass alte Laubholzbestände freigehalten werden sollen.
- Erläuterung in der Begründung, ab welcher Windgeschwindigkeit in der Regel eine ausreichende Windhöffigkeit gegeben ist. (80% des EEG- Referenzertrages)
- Ergänzung der verbindlichen Ausschlusskriterien um die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften sowie einen Korridor von einer maximalen Tiefe von sechs Kilometern in den sich westlich an den Haardtrand anschließenden Höhenzügen des Pfälzerwaldes. Mit der konkreten Planung werden die regionalen Planungsgemeinschaften beauftragt.
- Daneben stehen auch die Pflegezonen des Naturparks Pfälzerwald einer Ausweisung entgegen, da durch die festgelegten Schutzziele und wegen des hohen Anteils an alten Laubholzbeständen regelmäßig nicht überwindbare Restriktionen bestehen.
- Neu aufgenommen wurde ein Grundsatz (G 163 f), wonach durch die Ausweisung von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen eine Bündelung der Netzinfrastruktur erreicht werden soll. Einzelanlagen sollen nur errichtet werden, wenn weitere Anlagen im räumlichen Verbund möglich sind.
- Hinsichtlich der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurde klargestellt, dass hierfür insbesondere zivile und militärische Konversionsflächen sowie ertragsschwache, artenarme oder vorbelastete Acker- oder Grünlandflächen genutzt werden sollen.

- Neu aufgenommen wurde ein Ziel, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete auszuschließen sind. In den Rahmenbereichen sind sie zulässig, wenn sie mit dem Status des UNESCO-Welterbes vereinbar sind.

Für Speyer bedeutet dies:

- Die Regionalplanung soll für die Rheinaue, die als bedeutsame historische Kulturlandschaft („Flusstäler des Rheins“) definiert ist, Ausschlussgebiete konkretisieren. (Z 163 d)
Im aktuellen Entwurf zum einheitlichen Regionalplan sind diese Gebiete nach regionalplanerischen Kriterien bislang als Restriktionsgebiete dargestellt.
- Bei FFH- und Vogelschutzgebieten (Stadtwald, Reffenthal, Aue im Süden) greifen nun Einzelfallprüfungen. Hierbei ist zu prüfen, ob der jeweilige Schutzzweck durch die Errichtung der WKA erheblich beeinträchtigt wird. (Z 163 d)
Nach regionalplanerischen Kriterien sind FFH- und Vogelschutzgebiete bisher auch Restriktionsgebiete gewesen.
- Im Grundsatz soll eine Bündelung der Netzinfrastruktur erreicht werden. Keine Einzelanlagen.
Eine Bündelung von 4 Anlagen ist in Römerberg bereits vorgesehen.
- Die Regelung zur Windhöflichkeit ist ein wichtiges Kriterium für die Ausweisung von Vorranggebieten der Regionalplanung. (Z 163 b)

Konkretisierung durch die Regionalplanung

Der Entwurf zum einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar muss nun an die Vorgaben des LEP IV angepasst werden. Die Vorranggebiete für die regional bedeutsame Windenergienutzung sind im Entwurf zum einheitlichen Regionalplan bereits enthalten, so auch die Erweiterung des Vorranggebietes in Römerberg (Kooperationsvertrag). Verbindliche Ausschlussgebiete wurden bislang noch nicht festgelegt.

Der Auftrag zur räumlich konkreten Festlegungen der Ausschlussgebiete im Bereich der historischen Kulturlandschaft Rheinaue muss noch umgesetzt werden und wird von Seiten der Stadtverwaltung weiter mitverfolgt.

Stellungnahmen Stadt Speyer

Die Aussagen des LEP IV können weiterhin mitgetragen werden. Von Seiten der Stadt Speyer werden keine Einwände zum überarbeiteten Entwurf erhoben. Es wird auf die Ausführungen der Stellungnahme der ersten Anhörung verwiesen (vgl. hierzu Vorlage vom 02.05.2012 Vorlagen-Nr.: 0757/2012).

(Die beteiligten internen Stellen die Klimaschutzbeauftragte, die Abteilung 250 Umwelt und Forsten sowie die SWS haben ebenfalls keine Einwände geltend gemacht.)

Anlagen:

- Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) Kap. 5.2.1 Erneuerbare Energien – 2. Anhörung; Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung
- Fragen und Antworten zur Teilfortschreibung LEP IV

Speyer, den 20.11.2012

